DORTMUNDER
Bekanntmachungen

Nr. 21 – 42. Jahrgang | Amtsblatt der Stadt | Freitag, 23. Mai 1986

Satzung der Stadt Dortmund

über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Br 166 in Dortmund-Asseln vom 21. 5. 1886

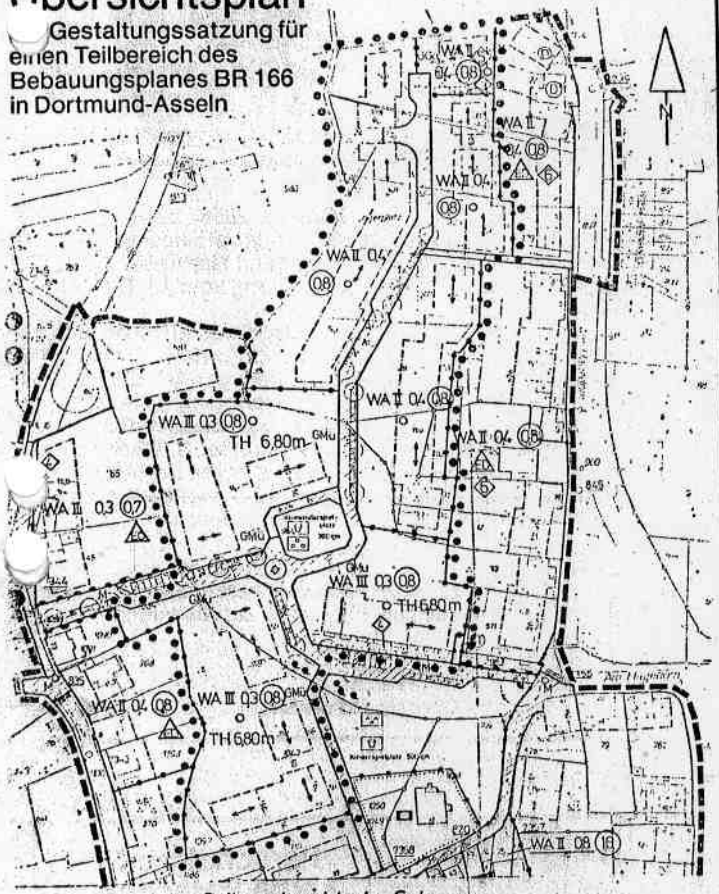
Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 1984 (GV NW S. 419) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 13. 3. 1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich zwischen der Straße „Am Hagedorn", der Fiegelstraße, der Heydbrekenstraße und der mehrgeschossigen Punkthausbebauung zwischen der Haydbrekenstraße und Bienenstraße. Der genaue Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Anlage

Übersichtsplan
Gestaltungssatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes BR 166 in Dortmund-Asseln



Geltungsbereich der Satzung
Alle Dachformen außer Flachdach, Dachneig. mind. 35°
Hauptfirstrichtung

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung genehmigungspflichtig sind.

§ 3 Ziel der Satzung

Durch die Anforderungen an die Dachform und die Firstrichtung in den verschiedenen Baugebieten sollen die Voraussetzungen zur Entwicklung eines harmonischen Ortsbildes geschaffen werden.

Gleichzeitig soll erreicht werden, daß sich die neue Bebauung in das vorhandene Siedlungsbild einfügt.

§ 4 Anforderungen an die Gestaltung der Dachform und der Firstrichtung

(1) Zulässig sind alle Dachformen mit Ausnahme von Flachdächern. Die Dachneigung hat mindestens 35° zu betragen.

(2) Die Hauptfirstrichtungen sind in dem als Anlage beigefügten Plan eingetragen.

§ 5 Befreiungen

Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung regeln sich nach dem § 81 Abs. 5 in Verbindung mit dem § 68 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des § 4 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79, Abs. 1, Ziffer 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Dortmunder Bekanntmachungen, amtliches Organ der Stadt, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Dortmund über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Br 166 in Dortmund-Asseln wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Oberstadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, 21. 5. 1986

Samtlebe
Oberbürgermeister